

## VI. Abschnitt.

### Die Fremdenpolizei. (Das Fremdenrecht.)

**S**owohl die Bestimmungen über diese Materie nach Reichsverfassung Art. 4 Ziff. 1 ebenfalls zur Zuständigkeit des Reichs gehören, als die Gesetzgebung auf diesem Gebiet nicht speziell thätig gewesen. Die diesbezüglichen Vorschriften sind vielmehr aus anderen Gesetzen zusammen getragen worden und werden in Nachstehendem gegeben. Sie beruhen fast durchaus auf dem Grundsätze der Reziprocität und der Retorsion.

Unter Ausländer oder Fremden werden die Angehörigen fremder Staaten oder Heimatlose verstanden.

Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Angehenden sind dem Landesgesetzen mit der Maßgabe vorbehalten worden, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltrechts geahndet werden darf. (Gesetz vom 1. November 1867, § 10, § 12, S. 53.)

Nach soll von Ausländern weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthaltes oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden. (Gesetz vom 12. October 1867, § 2, S. 53.)

Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen. (§ 2.)

Ausnahmsweise werden Ausländer, obwohl sie ein Wohnrecht im Inlande nicht haben, aber gebildet werden, durch besonderes Abkommen gegenseitig als Inländer behandelt. Vergl. in dieser Hinsicht namentlich den Niederlassungs-Vertrag mit der Schweiz vom 31. Mai 1890 Art. 3 S. 131 und die verschiedenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge. Der schweizerische Vertrag lautet:

Die Deutschen sind in jedem Kanton der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigentum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der anderen Kantone sind oder noch werden sollten. Sie können insbesondere in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten, wenn sie dem Gesetzen und Polizei-Verordnungen nachleben.